

Sportgeräte-Fonds – Reglement

(27.11.2021)

Art. 1:

Zweck: Der Zweck dieses Fonds ist, aktiven Mitgliedern der Schützengesellschaft Fisingen bei der Anschaffung von neuen Sportgeräten und Zubehörartikeln für den Schiesssport zu unterstützen.

Art. 2:

Geltungsbereich: Der Fonds ist A-Lizenzierten Mitgliedern der Schützengesellschaft Fisingen vorbehalten. Die Schützen verpflichten sich, ab Vertragsabschluss für 10 Jahre Mitglied der Schützengesellschaft Fisingen zu sein. Erfolgt ein Austritt in der Vertragslaufzeit, so wird das Darlehen zur Rückzahlung fällig. In Härtefällen entscheidet der Vorstand. Nach Ablauf der Vertragsdauer erlöschen sämtliche Verpflichtungen beider Seiten.

Art. 3

Der Fond wird mit CHF 20'000.- eröffnet. Die Hauptversammlung ist ermächtigt, das Fondskapital jederzeit auf Antrag des Vorstandes zu erhöhen.

Art. 4:

Einmaligkeit. Jedes Vereinsmitglied kann max. alle 10 Jahre einen Antrag für Unterstützung eines Sportgeräts, sowie zwei Zubehörartikel beantragen. Ein Laufersatz kann alle 5 Jahre beantragt werden.

Art. 5

Folgende Unterstützungen werden gesprochen:

Sportgeräte:

Neuanschaffungen Sportwaffe (Standardgewehr, Freie Waffe)	CHF 800.—
Neuanschaffung Ordonnanzwaffe (Sturmgewehr)	CHF 400.—
Laufersatz	CHF 200.—

Zubehörartikel:

Neuanschaffung Schiessjacke	CHF 300.—
Neuanschaffung Schiessbrille	CHF 200.—
Neuanschaffung Ringkorn zu Stgw 90	CHF 150.—

Die Liste der unterstützungsberechtigten Sportgeräte und Artikel kann durch den Vorstand erweitert oder gekürzt werden. Es sind nur Neuartikel unterstützungsberechtigt. Es wird maximal der Anschaffungswert ausbezahlt.

Art. 6

Die Unterstützung wird in Form eines Zinslosen Darlehens an das Vereinsmitglied ausbezahlt. Werden alle Bestimmungen eingehalten, erlischt die Darlehensschuld nach 10 Jahren (Laufersatz 5 Jahre)

Art. 7:

Antragstellung: Der Unterstützungsantrag muss durch den Käufer vollständig ausgefüllt werden und mit einer Kaufquittung belegt werden. Über die Unterstützung entscheidet der Vorstand. Der Unterstützungsantrag gilt gleichzeitig als Darlehensvertrag. Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach dem Kauf an den Präsidenten eingereicht werden.

Art. 8:

Übergangsbestimmungen: Unterstützung für Anschaffungen, welche zwischen 1.1.2014 und der Inkraftsetzung dieses Reglements getätigt wurden, können rückwirkend bis 31. Juli 2015 eingereicht werden.

Art. 9:

Schlussbestimmungen: Das Reglement tritt per HV 2015, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Hauptversammlung in Kraft.